
TOP 57:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

COM(2018) 241 final; Ratsdok. 8561/18

Drucksache: 179/18 und zu 179/18

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle drei Hauptanwendungsfälle der grenzüberschreitenden Umwandlung von Kapitalgesellschaften (Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung) zu schaffen. Es sollen Hindernisse für die Unternehmen bei der Ausübung ihrer Niederlassungsfreiheit beseitigt werden, um sie so in ihrer grenzüberschreitenden Mobilität zu stärken. Gleichzeitig soll den betroffenen Interessenträgern (Minderheitsgesellschafter, Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) ein angemessener Schutz geboten werden, um einen fairen Binnenmarkt zu gewährleisten.

Der Richtlinienvorschlag hat im Wesentlichen vier Schwerpunkte:

- Die Richtlinie (EU) 2017/1132 soll um Vorschriften über grenzüberschreitende Formwechsel und Spaltungen ergänzt und die bereits bestehenden Vorschriften über die grenzüberschreitende Verschmelzung sollen aktualisiert werden.
- Durch ein spezifisches Verfahren soll die Rechtmäßigkeit des Umwandlungsvorgangs zunächst durch die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats und anschließend durch diejenige des Zuzugsmitgliedstaats geprüft werden, um Missbrauchsfälle zu verhindern.
- Der Informationsaustausch zwischen den Registern der Mitgliedstaaten soll elektronisch über das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (sogenanntes Business Registers Interconnection System) durchgeführt werden.

- Durch ein spezifisches Konzept aus formellen und materiellen Vorschriften soll ein angemessener Schutz der Interessenträger (Minderheitsgesellschafter, Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) gewährleistet werden. Zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer setzt der Richtlinienvorschlag neben Informationsrechten auf ein Regime des Mitbestimmungsschutzes in Anlehnung an die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten beziehungsweise an die Richtlinie 2001/86/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung von Arbeitnehmern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 179/1/18** ersichtlich.